

- c) Mitarbeit im Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen bei der Ausarbeitung von Empfehlungen;
- d) Bearbeitung und Auswertung der auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten vorgesehenen Berichterstattung sowie von Umfragen, die im Interesse der Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten erforderlich und vom Ministerium für Gesundheitswesen angewiesen sind;
- e) Vorbereitung und Auswertung von Arbeitstagen des Ministeriums für Gesundheitswesen über Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Tuberkulose und Lungenkrankheiten sowie die Veranstaltung von Beratungen auf diesem Gebiet;
- f) Vorbereitung der Planaufstellung, Koordinierung und Überwachung der Plandurchführung und Ausarbeitung der Plananalyse auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten nach den besonderen Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.
3. Das Institut wirkt bei der Ausbildung und Fortbildung der für die Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten notwendigen Fachkräfte mit. Es erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch
- a) Veranstaltung von Kolloquien über wichtige wissenschaftliche und organisatorische Probleme bei der Bekämpfung von Tuberkulose und Lungenkrankheiten;
- b) Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Facharztausbildung im Fachgebiet der Lungenkrankheiten;
- c) Durchführung von Fortbildungskursen auf dem Gebiet der Tuberkulose und Lungenkrankheiten und Hospitationen im Rahmen der Fortbildungskurse der Deutschen Akademie für ärztliche Fortbildung in Berlin-Lichtenberg;
- d) Weiterbildung des Heilhilfs- und übrigen Personals auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten.
- (2) Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Institut weitere Aufgaben zuweisen.

#### Leitung

##### § 3

(1) Das Tuberkulose-Forschungsinstitut wird von dem ärztlichen Direktor geleitet, der als anerkannter Wissenschaftler in der Erforschung von Tuberkulose und Lungenkrankheiten tätig sein soll. Er leitet das Institut unter Einbeziehung aller Mitarbeiter und der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Stellvertreter des ärztlichen Direktors soll der Leiter einer wissenschaftlichen Abteilung des Instituts sein. Der Stellvertreter nimmt in Abwesenheit des Direktors dessen Aufgaben wahr.

(3) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts im Rahmen und auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen und Weisungen verantwortlich und dem Ministerium für Gesundheitswesen über die Erfüllung der Aufgaben des Instituts rechenschaftspflichtig.

##### § 4

(1) Der Direktor soll sich in wichtigen Angelegenheiten vor seinen Entscheidungen mit den Abteilungsleitern beraten. Zu den Beratungen können weitere Mitarbeiter des Instituts hinzugezogen werden.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt. Sie tragen dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich die Verantwortung.

(3) Der Direktor des Instituts erläßt die Arbeitsordnung und stellt die Jahresarbeitspläne und Maßnahmenpläne des Instituts auf. Diese bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

##### § 5

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter und, falls auch dieser verhindert ist, durch einen anderen beauftragten leitenden Mitarbeiter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter bei der Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Vorfügungen über Zahlungsmittel des Instituts dürfen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes nur von den fachlich Verfügungsberechtigten gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

##### § 6

#### Struktur- und Stellenplan

Der Stellenplan des Instituts ist auf der Grundlage der bestätigten Struktur aufzustellen. Seine Bestätigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

##### § 7

#### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Tuberkulose-Forschungsinstituts wird vom Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors, die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen, der Verwaltungsleiter, der Kaderleiter und der Haushaltsbearbeiter werden vom Direktor entsprechend den geltenden Bestimmungen eingestellt und entlassen.

##### § 8

#### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Zustimmung des Direktors.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorfälle zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit im Institut.